



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblattes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jeders. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Peltzellen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/4 S. 400 M., 1/8 S. 205 M. Stellungsuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Weideseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Nr. 203 (R. 160).

Leipzig, Mittwoch den 31. August 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

(Bgt. Bbl. Nr. 104, 110, 122, 129, 136, 144, 155 u. 167.)

VIII. Nachtrag

zu der auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger veröffentlichten Liste derjenigen Firmen, die durch Abschluß von Verträgen ihren Hauptabnehmern den Verzicht auf den Steuerzuschlag ermöglicht haben:

E. S. Mittler & Sohn, Verlagsbuchhandlung, Berlin.

Leipzig, den 27. August 1921.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, stellv. Syndikus.

Buchhändler-Verband „Kreis Norden“.

Unsere 39. ordentliche Kreisvereinsversammlung findet am Sonntag, dem 25. September 1921, vormittags 11 Uhr in Hamburg, Uhlenhorster Fährhaus, statt.

Etwaige Anträge sind spätestens bis zum 10. September dem unterzeichneten Vorstand einzureichen.

Gäste sind herzlich willkommen.

Besondere Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern rechtzeitig zugehen.

Der Vorstand des Buchhändler-Verbandes »Kreis Norden«.

J. A.:

Theodor Weitbrecht,
1. Vorsitzender.

Alfred Janssen,
1. Schriftführer.

Zum Kantatebeschlusse über Fortfall des Steuerzuschlages auf das schönwissenschaftliche Buch.

Am 8. August d. J. fand die von vier großen Berliner Sortimentern einberufene Versammlung mit derjenigen Gruppe des schönwissenschaftlichen Verlags statt, die den Vertrag, der in Leipzig vorgelegt war, unterschrieben hatte. Die aus Berlin und von auswärts erschienenen Herren vom Sortiment erklärten in der Mehrzahl — im Gegensatz zu anderen, teilweise durch die Gilde vertretenen Sortimentern —, daß sie sich an den bekannten Kantatevertrag, dessen Entwurf seinerzeit auf Veranlassung und unter Mitwirkung des Herrn Mitschmann zustande gekommen ist, gebunden fühlen, keineswegs sich ihren daraus erwachsenden Verpflichtungen entziehen werden und die Zurückziehung von einmal gegebenen Unterschriften für ungünstig erachten. Nichtsdestoweniger äußerten sie Wünsche auf Modifikation einiger Punkte des Vertrags. Die anwesenden Verleger erklärten sich bereit, diesen Wünschen zu entsprechen und die Mitglieder ihrer Gruppe ebenfalls dazu aufzufordern.

Dies ist geschehen. Der in Abwesenheit des Herrn Mitschmann unter Billigung der hier mitunterzeichneten Sortimenter von der Gruppe I der schönwissenschaftlichen Verleger angenommene Vertrag hat nunmehr den nachstehenden Wortlaut:

Zwischen der Gruppe von Verlegern einerseits und der Gruppe von Sortimentern andererseits, beide Teile, soweit sie durch Unterschriften unter nachstehendem Vertrag gebildet sind, ist folgendes vereinbart und beschlossen worden:

1.

Die vertragschließenden Verleger liefern ihren belletristischen Verlag (Romane, Novellen, Gedichte, Dramen, Brief- und Erinnerungsbücher und Ähnliches) an die vertragschließenden Sortimenter zu folgenden Bedingungen (ausgenommen Lügensemplare, Lederbände u. dgl.):

- a) mit einem Rabatt von 35%, auch vom Einbände;
- b) mit einem Rabatt von 40%, auch vom Einbände, bei gleichzeitigem Bezug von 10 Werken in ungefähr gleichem Ladenpreis der betreffenden Verleger; für Nachbezüge in beliebiger Anzahl soll der Grundrabatt dann 40% betragen.
- c) Die Vereinbarung über einen höheren Rabatt und über in diesem Vertrag nicht vorgesehene, besondere Vergünstigungen (1/2 Porto usw.) bei bestimmten Umsätzen oder Umsatzverpflichtungen bleibt Verhandlungen von Firma zu Firma, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Produktions- und Absatzverhältnisse, vorbehalten.
- d) Eine Berechnung von Verpackung findet nicht statt, mit Ausnahme von Kisten, die zum Selbstkostenpreise berechnet und bei frachtfreier Rücksendung zu 2/3 des Preises zurückgenommen werden.

2.

Die Vertragschließenden erheben beim Verkauf so gelieferter Verlagswerke an das Publikum keine Aufschläge auf die vom Verleger festgesetzten Ladenpreise.

3.

Die Vertragschließenden veröffentlichen den Inhalt des Vertrages und die Liste der dem Vertrage sich anschließenden Firmen im Buchhändler-Börsenblatt. Nachträge werden jeweilig ebenso bekanntgegeben.

4.

Ergeben sich aus der Auslegung des Vertrages Streitigkeiten zwischen den Vertragschließenden, so soll ein paritätischer Schlichtungsausschuß entscheiden, über dessen Zusammensetzung Vereinbarungen zu treffen sind.

5.

Der Vertrag wird geschlossen bis vorläufig 1. Juli 1922 und verlängert sich stillschweigend immer um ein Jahr, wenn er nicht 8 Tage nach der Hauptversammlung des Börsenvereins gekündigt wird. Er kann vorzeitig mit dreimonatiger Kündigungsfrist aufgehoben werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln einer der beiden vertragschließenden Parteien es beantragt.

Diese Fassung ist bisher unterzeichnet von folgenden Verlagsfirmen:

Alster-Verlag, Hamburg-Berlin-Leipzig,

Verlag Aurora, Weinböhla,

Friedrich Bahn, Verlagsbuchhandlung, Schwerin, M.,